

Informationsblatt

Die nachstehenden Informationen beziehen sich auf die Erhebung zur Beschäftigung von aus dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) überlassenen Arbeitskräften, die 2023 durch die Bundesanstalt Statistik Österreich im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft durchgeführt wird.

I. Grundlegende Informationen

1. Was ist die gesetzliche Grundlage für die Meldung?

Die gesetzliche Grundlage der Meldung stellt der § 13 Abs. 8 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) dar.

2. Wer ist zur Meldung verpflichtet?

Meldepflichtig sind alle inländischen Unternehmen, die von im EWR ansässigen Unternehmen im Zeitraum von 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 Arbeitskräfte überlassen bekommen haben.

3. Welche Informationen sind Inhalt der Meldungen?

Die nachstehenden Merkmale sind Gegenstand der Erhebung:

- Daten zur aus dem Ausland (EWR) überlassenen Person:
 - Vorname
 - Nachname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Staatsangehörigkeit
 - Art der Verwendung (Arbeiter:in oder Angestellte:r)
- Beginn der Überlassung
- Ende der Überlassung
- Staat, in dem sich der Firmensitz des überlassenden Unternehmens befindet

4. In welcher Form muss die Meldung übermittelt werden?

Um die Meldung auf elektronischem Weg in leicht verarbeitbarem Format zu ermöglichen, wurde ein elektronischer Fragebogen (eQuest) eingerichtet, der über ein Webportal erreichbar ist. Die Meldepflichtigen erhalten zeitnah zum 31. Juli 2023 ein Schreiben mit dem Weblink und den Zugangsdaten zum Fragebogen.

In diesem Fragebogen können die Informationen zu den einzelnen Überlassungen manuell eingetragen werden, wobei dies nur bei einer geringen Anzahl an Überlassungen sinnvoll ist. Um eine nutzer:innenfreundliche Meldung zu gewährleisten, ist es möglich, eine CSV-Datei lokal zu erstellen und in den elektronischen Fragebogen hochzuladen.

5. Muss die Meldung vom meldepflichtigen Unternehmen übermittelt werden oder kann ein:e Dienstleister:in beauftragt werden?

Generell ist jedes Unternehmen für seine Meldung zuständig, jedoch kann ein:e Dienstleister:in mit der Durchführung beauftragt werden. Diese:r Dienstleister:in muss die jeweiligen Zugangsdaten des auftraggebenden Unternehmens verwenden, um der Meldeverpflichtung nachzukommen. Übernimmt der:die Dienstleister:in die Meldung für mehrere Auftraggeber:innen, so müssen die Meldungen einzeln übermittelt werden - eine Paketlieferung steht zurzeit nicht zur Verfügung.

6. Ist die gesetzliche Verpflichtung mit dem Versand der Meldung erfüllt?

Nach der Erstellung der Meldung (manuelle Eingabe oder Upload) erfolgt eine grundlegende Formalprüfung (Plausibilität der Datumswerte, korrekte Befüllung der Felder etc.).

Ob eine Meldung gesetzeskonform erstellt wurde, kann erst anhand einer genaueren Plausibilitätskontrolle geprüft werden. Meldungen können formal korrekt sein, aber nicht der gesetzlichen Verpflichtung entsprechen (z.B. ein Unternehmen meldet nur eine Überlassung im vorangegangenen Jahr, obwohl tatsächlich eine Vielzahl an aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften beschäftigt wurden).

II. Inhalte

7. Was ist zu melden?

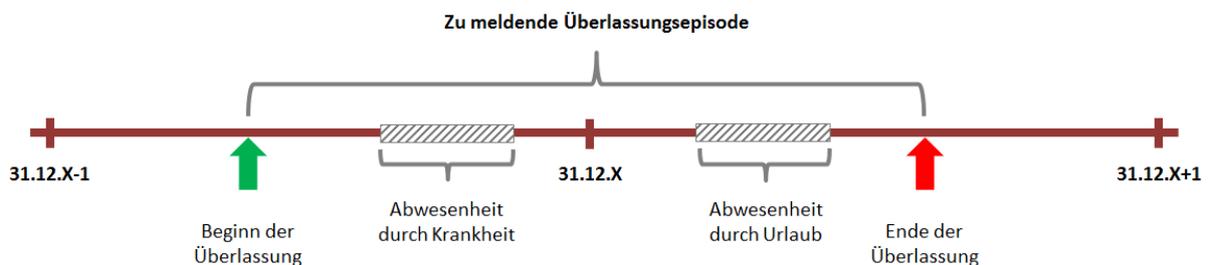
Es sind sämtliche Überlassungsepisoden der übernommenen Arbeitskräfte im Zeitraum von 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 zu melden.

8. Bis wann muss die Meldung erfolgen?

Als Meldedatum gilt der 31. Juli 2023, wobei eine zweimonatige Überschreitung zulässig ist (siehe: § 13 Abs. 5 AÜG).

9. Wie ist eine Überlassungsepisode definiert?

Die Überlassungsepisode einer Person ist ein in sich abgeschlossener Überlassungsvorgang an ein Unternehmen. Fehlzeiten (Krankheit, Urlaub, Zeitausgleich, etc.) oder vertragliche Änderungen (Wechsel des Kollektivvertrags, Änderungen im Stundenausmaß etc.) führen zu keinem Ende der Überlassungsepisode.



III. Elektronischer Fragebogen und Upload großer Datenmengen

10. Welche Meldearten stehen im elektronischen Fragebogen zur Verfügung?

Im eQuest werden folgende Meldearten unterschieden:

- Manuelle Eintragung

Hier werden die einzelnen Personen und die dazugehörigen Überlassungsepisoden über die graphische Benutzer:innenoberfläche manuell angelegt. Diese Methode ist nur sinnvoll, wenn wenige Überlassungen erfolgt sind.

- Upload

Durch Auswahl der Methode „Upload“ kann die Datenlieferung via CSV-Datei in den eQuest hochgeladen werden.

- Leermeldung

Wurden im Beobachtungszeitraum keine Überlassungen durchgeführt, kann eine Leermeldung erfolgen, wobei eine kurze Begründung in Textform anzugeben ist. ACHTUNG: Sämtliche Meldungen werden durch Statistik Austria auf die inhaltliche Plausibilität geprüft.

11. Wie ist die CSV-Datei für den Upload aufzubauen?

Der Satzaufbau für den CSV-Upload ist im Dokument „akua_satzaufbau_fuer_csv-upload_2023.ods“ festgelegt.

Es ist für jede Beschäftigung einer aus dem EWR überlassenen Arbeitskraft eine Zeile anzulegen.

Die Muster-Datei „akua_musterfile_fuer_csv-upload_2023.csv“ stellt eine Beispielmeldung dar: Max Mustermann wird einmal vom 02.08.2022 bis 03.09.2022 von einem deutschen Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen übernommen und dann vom 04.10.2022 bis 07.03.2023. Maria Musterfrau wird vom 10.01.2023 an mit offenem Überlassungsende von einem italienischen Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen übernommen. Die Tabelle lässt sich beliebig fortsetzen.

12. Welche Ausprägungen der einzelnen Merkmale sind zulässig?

Bei der manuellen Eingabe sind sämtliche zulässige Codierungen im eQuest vorgegeben und können in Listenfeldern ausgewählt werden.

Die gültigen Ausprägungen sind im Dokument „akua_satzaufbau_fuer_csv-upload_2023.ods“ enthalten.

Für den Staat ist der zweistellige Ländercode (ISO-Alpha 2) anzugeben.

13. Wie wird das Feld BEGINN_DER_UEBERLASSUNG definiert? Darf hier auch ein Datum vor dem zu meldenden Zeitraum stehen?

Das Beginn-Datum darf vor dem 01.07.2022 liegen, das Enddatum darf entweder leer bleiben oder nach dem 30.06.2023 liegen. Sämtliche Daten im Beobachtungszeitraum von 01.07.2022 bis 30.06.2023 sind zulässig.

Kontaktdaten

Bei Fragen zur Erhebung kontaktieren Sie bitte das Projektteam der Statistik Austria unter akueausland@statistik.gv.at.